

Sonderdruck aus

Hubert Mordek (Hg.)

# Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters

Vier Vorträge, gehalten auf dem  
35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin

Quellen und Forschungen  
zum Recht im Mittelalter

Herausgegeben von  
Raymund Kottje und Hubert Mordek  
Band 4



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und  
des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes

© 1986 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehnens Hofbuchdruckerei GmbH & Co., Sigmaringen  
Printed in Germany · ISBN 3-7995-6054-8

# Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz

von RUDOLF SCHIEFFER

Wer sich der Kirchengeschichte des frühen und hohen Mittelalters zuwendet, findet mehr Schriftquellen vor als in jedem anderen Lebensbereich der damaligen Welt. Lateinische Texte zu lesen und einigermaßen zu verstehen, war eben für den Klerus aller Ränge stets unumgänglich, und dieses Erfordernis hat ja, grob gesagt, überhaupt Schule und Schriftkultur über die »dunklen Jahrhunderte« hinweggerettet. Dazu kommt, daß sich die Kirche mit Archiven und Bibliotheken schon früh die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hatte, um dem geschriebenen Wort Dauerhaftigkeit zu sichern. Einem solchen Milieu, in dem – anders als in der Laienwelt – schriftliche Kommunikation möglich und in gewissem Umfang auch üblich war, entsprach nicht zuletzt die Praxis, rechtliche Grundsätze und Entscheidungen mit dem Federkiel auf Pergament festzuhalten, um sie aufzubewahren, verbreiten und bei Bedarf vorweisen zu können. Die historische Erforschung der mittelalterlichen Kirche in ihren Institutionen und Lebensformen, ihren materiellen Grundlagen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung stützt sich daher in weitem Umfang auf die Auswertung von Synodalbeschlüssen und Dekretalen, von bischöflichen Statuten und Klosterregeln, von kirchenrechtlichen Sammlungen und Traktaten, kurz: auf normative Texte, deren Geltungsanspruch in ihrer Zeit auf die relativ günstigsten Bedingungen traf.

Gerade dies hat die Historiker immer wieder veranlaßt, in kirchlichen Dingen eher als sonst von den zahlreich vorhandenen Zeugnissen des Sollens unmittelbar auf ein dahinter stehendes einstiges Sein zu schließen, also mit einer bindenden Wirkung des bloßen Wortlauts zu rechnen, ohne die Frage seiner tatsächlichen Verbreitung näher geprüft zu haben. Die stillschweigende, häufig wohl unbewußte Voraussetzung, daß es nur der Aufzeichnung einer Norm bedürft habe, um bereits ihre Kenntnis und Beachtung zu gewährleisten, ist indes an sich schon methodisch bedenklich, erweist sich aber vollends als irreführend im Umgang mit einem Zeitalter, dem jeder Rechtspositivismus und mithin auch der Respekt vor den Buchstaben verordneter Normen fremd war. Wieviel an modifizierendem Aufschluß aus der Überlieferungsgeschichte zu gewinnen ist, soll hier an drei Beispielen aus der Ära des Reformpapsttums gezeigt werden, die sich zur Probe aufs Exempel deshalb besonders eignen, weil ihre historische Tragweite außer Frage steht und demgemäß auch ihr Inhalt als allgemein bekannt gelten darf.

\*

Als erstes Beispiel wähle ich das Papstwahldekret, das von Papst Nikolaus II. auf der Lateransynode im April 1059 erlassen wurde<sup>1</sup>. Nach generationenlanger Debatte hat sich die

1 MGH Const. 1 S. 538ff. Nr. 382 (echte Fassung).

Forschung darauf verständigt, daß die hauptsächliche Intention des Beschlusses darin bestand, den Kardinälen (und unter ihnen zumal den Kardinalbischöfen) einen rechtlich fixierten Vorrang bei der Bestimmung des neuen Pontifex einzuräumen und rivalisierende Ansprüche des übrigen römischen Klerus, der städtischen Oberschicht sowie des Adels der Campagna zurückzudrängen; der wenig präzise Vorbehalt zugunsten der Mitwirkung des Königs und künftigen Kaisers Heinrich IV. erfolgte eher beiläufig und ohne die erkennbare Absicht, den juristischen Status quo zu verändern<sup>2</sup>. Im Hinblick auf das Wahlrecht der Kardinäle war das Dekret zweifellos epochemachend, denn es hat ja im Kern eine Verfassungsnorm der römischen Kirche erstmals explizit festgelegt, die bis auf den heutigen Tag gültig geblieben ist<sup>3</sup>. Dieser historischen Fernwirkung entspricht allerdings kaum die faßbare handschriftliche Verbreitung des Textes.

Ludwig Weiland hat 1893 seiner Monumenta-Edition des ursprünglichen, d. h. unverfälschten Papstwahldekrets acht Überlieferungen zugrunde gelegt<sup>4</sup>. Darunter sind zwei späte Kurzfassungen, die für die anfängliche Resonanz der römischen Beschlüsse offensichtlich nicht ins Gewicht fallen<sup>5</sup>. Sie scheinen im übrigen ebenso wie drei weitere bei Weiland genannte Abschriften von der Rezeption des Dekrets in Ivo's Panormia abhängig zu sein<sup>6</sup>, so daß nur drei selbständige Textzeugen übrig bleiben. Dies sind:

- Ivo von Chartres, Panormia 3, 1 (entstanden um 1095)<sup>7</sup>,
- Hugo von Flavigny, Chronicon, lib. II (Autograph: Berlin, Staatsbibliothek, Cod. Phillipps 1870, fol. 95<sup>r</sup>–95<sup>v</sup>, entstanden bis 1102)<sup>8</sup>,
- Paris, Bibl. Nat., lat. 10402, fol. 67<sup>r</sup>–68<sup>v</sup>, im Rahmen einer kleinen, nach 1112 angelegten Aktensammlung<sup>9</sup>, die einen Anhang zu der anonymen Streitschrift *De papatu Romano* (*Dicta cuiusdam de discordia papae et regis*) von 1084/85<sup>10</sup> bildet.

2 Vgl. bes. Hans-Georg KRAUSE, Das Papstwahldecreto von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7, 1960), Friedrich KEMPF, Pier Damiani und das Papstwahldecreto von 1059, Archivum Historiae Pontificiae 2 (1964) S. 73–89.

3 Vgl. Horst FUHRMANN, Die Wahl des Papstes – ein historischer Überblick, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 9 (1958) S. 770.

4 Vgl. die Übersicht in MGH Const. 1 S. 538f., die sich hauptsächlich stützt auf Paul SCHEFFER-BOICHLER, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. (1879) S. 6ff. – Ferner künftig Detlev JASPER, Das Papstwahldecreto von 1059. Überlieferung und Textgestalt (1986). Dem Autor bin ich für freundliche Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

5 Douai, Bibl. mun. 320, fol. 165<sup>b</sup>–165<sup>v</sup> (12. Jh.), und Paris, Bibl. Nat., lat. 16216, fol. 254<sup>v</sup> (13. Jh.).

6 Paris, Bibl. Nat., lat. 3187, fol. 146<sup>r</sup>–147<sup>v</sup> (12. Jh.), im Anhang eines Exemplars der Sammlung in 4 Büchern; Vatikan, Vat. lat. 1345, fol. 139<sup>r</sup>–140<sup>v</sup> (12. Jh.), im Rahmen einer 18-Bücher-Sammlung; Brügge, Stadsbibliotheek, Hs. 90, fol. 4<sup>r</sup>–5<sup>v</sup> (13. Jh.), im Vorspann eines Exemplars der Aurora des Petrus Riga. In allen drei Fällen steht die Rubrik Ivo voran.

7 Migne PL 161 Sp. 1127B–1129C (zur Überlieferung und zum Editionsstand vgl. zuletzt Peter LANDAU, Die Rubriken und Inschriften von Ivo's Panormie, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 12, 1982, S. 31–49). Offenkundig davon abzuleiten sind die bei WEILAND genannten Codices der Collectio Caesaraugustana sowie Gratian (D. 23 c. 1).

8 MGH SS 8 S. 408f., davon abzuleiten: Hugo v. Fleury, Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate 2,5 (MGH Ldl 2 S. 491f.).

9 Jüngster Text der ursprünglich selbständigen Lage fol. 65–72 scheint die Bestätigung der Synode von Vienne durch Papst Paschalis II. (JL 6330 vom 20. 10. 1112) auf fol. 72<sup>v</sup> zu sein.

10 Ediert von Kuno FRANCKE, MGH Ldl 1 S. 454–460, u. a. nach dieser Pariser Hs.; vgl. auch Jutta BEUMANN, Sigebert von Gembloux und der Traktat de investitura episcoporum (1976) S. 144ff. – Da die Aktensammlung in der sonstigen Überlieferung der Streitschrift nicht begegnet, war sie nicht deren ursprünglicher Bestandteil, wie bereits SCHEFFER-BOICHLER, Neuordnung S. 7, betont hat.

Ersichtlich reicht keine dieser Überlieferungen über die 1090er Jahre zurück, und Paul Scheffer-Boichorst hat schon vor mehr als 100 Jahren zutreffend analysiert, daß unsere gesamte Kenntnis des (echten) Papstwahldekrets letztlich auf bloß »einer lücken- und fehlerhaften Abschrift«<sup>11</sup> beruht, die als gemeinsame Vorlage der erhaltenen Textzeugen mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen Ende des 11. Jahrhunderts in Frankreich zu lokalisieren ist und später verloren ging.

Freilich ist neuerdings auf einen Codex in Bergamo aufmerksam gemacht worden, der anders als die bislang bekannten auch die komplette Unterschriftenliste der Lateransynode in Verbindung mit dem unverfälschten Text des Dekrets bietet, sonst aber ebenfalls dem »französischen« Überlieferungszweig angehört und selber erst im späteren 12. Jahrhundert geschrieben wurde<sup>12</sup>. Der Fund, so bemerkenswert er ist, ändert also nichts daran, daß dieses grundlegende Dokument der mittelalterlichen Papstgeschichte in keiner halbwegs zeitgenössischen Abschrift vorliegt.

Ob es in den ersten 40 Jahren nach der Synode eine größere Anzahl von Exemplaren ihrer Beschlüsse gegeben hat, die lediglich uns nicht mehr erhalten wären, wird man bezweifeln, wenn man das geringe Echo bedenkt, das die Neuregelung der Papstwahl zunächst offenbar gefunden hat<sup>13</sup>. Im Eifer des wissenschaftlichen Streits vor allem um den »Königsparagraphen« des Dekrets mag es vielfach aus dem Blick geschwunden sein, aber tatsächlich hat kein zeitgenössischer Geschichtsschreiber auch nur das Faktum einer Lateransynode im Frühjahr 1059, geschweige denn einzelne ihrer Themen und Resultate, für der Erwähnung wert erachtet. Weder Lampert von Hersfeld noch der Altaicher Annalist, weder Adam von Bremen noch der (oder die) Fortsetzer der »Bodensee-Chronik« Hermanns von Reichenau oder der Mainzer Inkluse Marianus Scottus haben jedenfalls darüber in ihren Werken berichtet. Sie alle waren aufmerksame Beobachter des Zeitgeschehens und gewiß frei von Animositäten gegenüber Papst Nikolaus II., weshalb ihnen ohne weiteres zugetraut werden darf, daß sie die römischen Vorgänge vermerkt hätten, wenn ihnen daran etwas bedeutsam für die Geschichte von Reich und Kirche erschienen wäre. Ziemlich sicher hatten sie aber gar keine Kenntnis davon, zumal wir auch keinen Anhaltspunkt für eine Beteiligung deutscher Bischöfe an der mehr als hundertköpfigen Versammlung im Lateran haben. Ebenso wenig liegt indes aus Frankreich, das von spezielleren Entscheidungen der Synode betroffen gewesen sein dürfte<sup>14</sup>, und selbst aus Italien eine frühe historiographische Notiz vor. Erst Leo Marsicanus, der um 1099 die Niederschrift seiner Klosterchronik von Montecassino begann, kam darin ausdrücklich auf das *decretum de ordinatione Romani pontificis* einer römischen Ostersonde Nikolaus' II. zu sprechen<sup>15</sup>. Kaum zufällig geschah dies in denselben Jahren, da Ivo von Chartres den Text des Dekrets in die kanonistische Tradition einbrachte und Hugo von Flavigny ihn als erster Geschichtsschreiber in seine Weltchronik inserierte.

11 SCHEFFER-BOICHLORST, Neuordnung S. 13.

12 Bergamo, Biblioteca civica, Ma 244 (früher Γ 3.30), fol. 83<sup>a</sup>–84<sup>b</sup> (spätes 12. Jh.); vgl. John GILCHRIST, The Manuscripts of the Canonical Collection in Four Books, ZRG Kan. Abt. 69 (1983) S. 64 f., ohne nähere Erörterung. Vgl. dazu JASPER, Papstwahldekret (wie Anm. 4).

13 Vgl. zum Folgenden Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (1981) S. 52 ff.

14 Zur erschließbaren Bestätigung der Suspension oder Absetzung mehrerer (süd-)französischer Bischöfe durch die Lateransynode vgl. SCHIEFFER, Entstehung S. 67 ff.

15 Chron. mon. Casinensis 3, 12, ed. Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34 S. 374).

Sofern sich nach 1059 außerhalb Roms überhaupt eine gewisse Vorstellung von den Beschlüssen zur Neuordnung der Papstwahl ausbreitete, dürfte dies weniger auf dem Wortlaut des Dekrets als auf einer knappen Zusammenfassung beruht haben, die Nikolaus II. in einem Rundschreiben über die Lateransynode gab. In diesem Schriftstück, das zumindest in die Umgebung der kampanischen Hafenstadt Amalfi, nach Südwestfrankreich sowie ins normannische Kloster Bec auf den Weg gebracht wurde, hob der Papst allein das Erfordernis einer einmütigen, »rechtmäßigen« Wahl und Weihe des neuen Pontifex durch die Kardinalbischöfe vor einer Zustimmung weiterer klerikaler *ordines* hervor und fügte ein im Dekret selber gar nicht enthaltenes Verbot der Plünderung des Nachlasses verstorbener Päpste hinzu<sup>16</sup>. Er nahm also eine Reduzierung auf den Grundgedanken der Regelung vor, wobei u. a. auch der »Königsparagraph« als nebensächlich beiseite blieb, und eben dies hat schon im 11. Jahrhundert zu Mißverständnissen geführt, weil in Unkenntnis des tatsächlichen Dekrets die Kurzform in der Enzyklika als der eigentliche Beschußtext ausgegeben werden konnte<sup>17</sup>.

Hier wird deutlich fühlbar, daß der Gesetzgeber selbst kein sonderliches Bedürfnis hatte, seine Anordnungen buchstabentreu zu verbreiten, und dies, soweit es dennoch geschah, anderen überließ. In erster Linie ist dabei an den Kanzler Wibert, den späteren Gegenpapst, zu denken, der 1059 im Auftrag des salischen Hofes an den römischen Beratungen und der Formulierung des Dekrets beteiligt gewesen war<sup>18</sup> und darüber gewiß zu Hause berichtet haben wird, womöglich unter Vorlage des genauen Textes. Eine erkennbare Reaktion hat dies freilich nicht ausgelöst (schon gar nicht eine unfreundliche)<sup>19</sup>. Immerhin, als einige Zeit später, nach der zwiespältigen Papstwahl vom Herbst 1061, der Kardinal Petrus Damiani seinen Dialog *Disceptatio synodalis* zur Rechtfertigung Alexanders II. schrieb, argumentierte er im Hinblick auf das Beteiligungsrecht des Königs in einer Weise, die bei der Gegenseite, dem *regius advocatus*, präzise Kenntnis des *sinodale decretum* Nikolaus' II. voraussetzt<sup>20</sup>. Ein Exemplar des Papstwahldekrets in der Reichweite des deutschen Königshofes erklärt wohl auch am besten, woher man im Januar 1076 bei der Wormser Reichssynode gegen Gregor VII. in der Lage war, dem Papst einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Synodalbeschlüsse unter Nikolaus II. vorzuhalten und dies mit dem Hinweis zuzuspitzen, er selbst sei damals Initiator und Unterzeichner jenes Dekrets gewesen<sup>21</sup>.

Der Streit um die Rechtmäßigkeit des Pontifikats, zu dem Hildebrand 1073 ohne Zutun Heinrichs IV. aufgestiegen war, wurde und blieb ein wesentliches Element in dem Ringen von Regnum und Sacerdotium, das die nächsten Jahrzehnte erfüllte, und erst dieser Zusammenhang war es, der dem Papstwahldekret Nikolaus' II. einen gewissen Nachruhm eingetragen hat. Bei

16 Edition der drei überlieferten Fassungen von JL 4405/06 bei SCHIEFFER, Entstehung S. 212ff. (hier c. 1–2, S. 214/15 Z. 23–42), zu den Wegen der Verbreitung ebenda S. 64ff., 208ff.

17 So von Bonizo v. Sutri, *Liber ad amicum lib. VI* und *IX* (MGH Ldl 1 S. 594. 615f.); vgl. KRAUSE, Papstwahldekret S. 190ff.

18 Dies ergibt sich vor allem aus seiner Erwähnung in der verfälschten Fassung (MGH Const. 1 S. 543 Z. 12f.), die an dieser Stelle auf dem ursprünglichen, in der überlieferten echten Fassung entstellten Wortlaut des Dekrets beruhen dürfte. Vgl. dazu KRAUSE, Papstwahldekret S. 96ff., Jürgen ZIESE, Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100) (1982) S. 20.

19 Vgl. bes. KRAUSE, Papstwahldekret S. 126ff.

20 MGH Ldl 1 S. 80 Z. 34; vgl. KRAUSE, Papstwahldekret S. 152ff.

21 MGH Dt. MA. 1 S. 68 Z. 2–7; vgl. dazu KRAUSE, Papstwahldekret S. 171ff., ergänzend Christian SCHNEIDER, Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077 (1972) S. 148 Anm. 462.

der erneuten (und diesmal endgültigen) Absage der Reichskirche an Gregor VII. im Juni 1080 in Brixen wurde die Wormser Anklage, nun mit deutlichem Zitat des Textes von 1059, wieder aufgenommen<sup>22</sup>. Einige Zeit später (1084/85?) entstand dann – unter noch keineswegs abschließend geklärten Umständen – die verfälschte Fassung des Dekrets, die darauf angelegt zu sein scheint, die Rechte des Königs zu betonen und den Vorrang der Kardinalbischöfe unter den geistlichen Wählern zu nivellieren<sup>23</sup>. Damit war vollends der Disput um die Rechtsgrundlagen der Papstwahl eröffnet, wie er sich dann in einer ganzen Anzahl publizistischer Schriften niederschlug<sup>24</sup>. Indes muß sogleich vor der Vorstellung gewarnt werden, daß nun mit einem Schlag auch der Wortlaut des Dekrets von 1059 überall zur Hand gewesen wäre. Die Unsicherheit, manche Anspielungen der *Libelli de lite* auf die echte oder die verfälschte Version zu beziehen, vor allem aber offenkundige sachliche Irrtümer erweisen zur Genüge, daß es eine Fama über das Papstwahldekret gab, die weiter reichte als die wirkliche Verbreitung des Textes. Immerhin tritt bei Wido von Ferrara zur Zeit des wibertinischen Übergewichts (1086)<sup>25</sup> und beim Kardinal Deusdedit unter Urban II. (1097)<sup>26</sup> die Stadt Rom eindeutig als Ausgangspunkt gesicherter Textkenntnis des Dekrets in Erscheinung. Daß von dort auch das Exemplar vermittelt war, das in den 1090er Jahren in Frankreich auftauchte und unsere Handschriftentradition begründet hat, kann indes allenfalls vermutet werden.

Die eigentümliche Antinomie zwischen der kirchenpolitischen Resonanz und der textlichen Verbreitung des Papstwahldecrets, die Jahrzehntelang zutage tritt, hat schließlich auch ihre Entsprechung im Rechtsleben der römischen Kirche selbst. Der Beschuß, der im Frühjahr 1059 zum guten Teil der nachträglichen Rechtfertigung für die unter anomalen Bedingungen von den Kardinalbischöfen vorgenommene Wahl Nikolaus' II. Ende 1058 hatte dienen sollen<sup>27</sup>, traf in der Folgezeit nie mehr auf eine vergleichbare Situation. Schon 1061 nach dem Tode Nikolaus' II. und wiederum 1073 nach dem Hinscheiden Alexanders II. standen schwere Zerwürfnisse der römischen Reformer mit dem deutschen Hof<sup>28</sup> einer Realisierung des »Königsparagraphe« entgegen, der erst recht unter den Bedingungen des wibertinischen Schismas bei den Wahlen von 1086, 1088 und 1099 obsolet wurde. Spätestens 1099 war aber auch die Angleichung der drei kardinalizischen ordines soweit fortgeschritten, daß sich ein rechtlicher

22 MGH Dt. MA. I S. 71 Z. 10–16 (Z. 14: *non papa, sed apostata ab omnibus haberetur*, vgl. MGH Const. I S. 540 Z. 18f.); vgl. KRAUSE, Papstwahldekret S. 181ff., Jörgen VOGEL, Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa. Zeugnisse ihres Selbstverständnisses (1983) S. 212f.

23 MGH Const. I S. 541ff. Nr. 383; vgl. KRAUSE, Papstwahldekret S. 234ff., Dieter HÄGERMANN, Untersuchungen zum Papstwahldekret von 1059, ZRG Kan. Abt. 56 (1970), bes. S. 176ff. – Zur handschriftlichen Verbreitung dieses Textes, die an Umfang keineswegs hinter der echten Fassung zurücksteht, vgl. JASPER, Papstwahldekret (wie Anm. 4).

24 Vgl. zu den Einzelheiten KRAUSE, Papstwahldekret S. 184ff., 240ff., auch im Folgenden.

25 MGH Ldl 1 S. 552 Z. 5–7: *Cuius exempli formam Romae legimus et episcoporum omnium nomina, qui causae intererant, subierit notata conspeximus*; vgl. KRAUSE, Papstwahldekret S. 201f.

26 MGH Ldl 2 S. 310 Z. 8–11: *Guibertus aut sui, ut suae parti favorem ascriberent, quaedam in eodem decreto addendo, quaedam mutando, ita illud reddiderunt a se dissidens, ut aut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri*; vgl. KRAUSE, Papstwahldekret S. 209f.

27 Vgl. KRAUSE, Papstwahldekret S. 76ff., Wolfgang STÜRNER, Das Papstwahldekret von 1059 und die Wahl Nikolaus' II., ZRG Kan. Abt. 59 (1973) S. 417–419.

28 Vgl. zu 1061 Tilmann SCHMIDT, Alexander II. (1061–1073) und die römische Reformgruppe seiner Zeit (1977) S. 130ff., zu 1073 SCHIEFFER, Entstehung S. 109f.

Vorrang der bischöflichen Wähler wohl nicht mehr aufrechterhalten ließ<sup>29</sup>. Was von den Regelungen von 1059 dauerhaft (und bis heute) wirksam blieb, war das exklusive Wahlrecht der Kardinäle insgesamt, aber eine buchstäbliche und vollständige Anwendung hat das Papstwahldekret zu keiner Zeit gefunden. So betrachtet, kam seinem Wortlaut auch immer nur eine begrenzte Bedeutung zu.

\*

Mein zweites Beispiel ist der nicht minder berühmte *Dictatus papae* Gregors VII., also jene Abfolge von 27 lapidaren Sätzen, in der thesenartig die singulären Vorrechte der römischen Kirche und ihres Bischofs zusammengestellt sind, eingetragen in das Briefregister des Papstes zwischen Schriftstücke vom 3. und vom 4. März 1075 und ohne eigene Numerierung überschrieben mit *Dictatus papae*, was auch an anderen Stellen des Registers vorkommt und Eigendiktat Gregors zu bezeichnen scheint<sup>30</sup>. Nachdem es sich weithin durchgesetzt hat, den im Vatikanischen Archiv aufbewahrten Registerband als ein annähernd gleichzeitig geführtes amtliches Buch der päpstlichen Kanzlei zu betrachten<sup>31</sup>, darf davon ausgegangen werden, daß der Eintrag des *liber secundus* (entsprechend dem zweiten Pontifikatsjahr vom Juli 1074 bis Juni 1075) auf fol. 49 bis 94 noch im Laufe des Jahres 1075 abgeschlossen wurde<sup>32</sup>, also unberührt geblieben ist von den umwälzenden Ereignissen, die mit Beginn des Jahres 1076 in Gang kamen. Gerade dies erhöht naturgemäß den Reiz für den rückblickenden Historiker, in den 1075 fixierten Sentenzen gleichsam Leitlinien des päpstlichen Handelns in der Folgezeit zu erkennen: z. B. die Feststellung, daß der Papst auch Abwesende richten könne (Satz 5), daß alle Fürsten allein seine Füße zu küssen hätten (Satz 9), daß er Kaiser absetzen könne (Satz 12), daß Häretiker sei, wer nicht mit der römischen Kirche übereinstimme (Satz 26), usw. All dies wirkt in frappierender Weise prophetisch für die damals einsetzende papstkirchliche Entwicklung des Hochmittelalters und ist darum nicht selten als deren »Programm« o. ä. bezeichnet und gedeutet worden<sup>33</sup>. Im Zuge einer stark ideengeschichtlichen, zur Systematisierung neigenden Forschungstradition, die den *Dictatus papae* zu einer der bekanntesten Einzelquellen der

29 Zur Problematik vgl. Carlo SERVATIUS, Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik (1979) S. 33 ff.

30 Vatikan, Archivio Segreto, Reg. Vat. 2, fol. 80<sup>r</sup>–81<sup>r</sup>, als Reg. II 55a in MGH Epp. sel. 2 S. 201–208; zu der offenbar nicht ursprünglichen Überschrift vgl. jetzt Hans-Eberhard HILPERT, Zu den Rubriken im Register Gregors VII. (Reg. Vat. 2), DA 40 (1984) S. 606–611.

31 Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Tomus Gregorii papae. Bemerkungen zur Diskussion um das Register Gregors VII., AfDipl 17 (1971) S. 169–184, Hartmut HOFFMANN, Zum Register und zu den Briefen Papst Gregors VII., DA 32 (1976) S. 86–130.

32 Aus der Eintragung der Bannsentenz gegen Heinrich IV. vom Ende Februar 1076 (Reg. III 6\* in Verbindung mit dem Begleitschreiben Reg. III 6) auf fol. 98<sup>r</sup>–99<sup>r</sup> des Reg. Vat. 2 durch eine andere, sonst nicht tätige Hand (vgl. zuletzt HOFFMANN, Register S. 93) zwischen Briefen vom 11. 9. 1075 (Reg. III 5) sowie etwa September 1075 (Reg. III 7), also unter deutlicher Durchbrechung der chronologischen Ordnung, ist zu ersehen, daß Anfang 1076 ein Rückstand der Registrierung von mindestens 5–6 Monaten bestand. Es empfiehlt sich kaum, diese Zeitspanne wesentlich größer anzunehmen, da die Bannsentenz vermutlich umgehend »aktenkundig« gemacht worden ist und später auf fol. 104<sup>r</sup>–105<sup>r</sup> von der Haupthand am chronologisch richtigen Ort wiederholt wurde (Reg. III 10a im Rahmen des »Protokolls« der Fastensynode von 1076); vgl. MGH Epp. sel. 2 S. 253 f., 270 f. Für das 2. Buch des Registers wäre demnach eine entsprechend frühere Vollendung der Niederschrift vorauszusetzen.

33 So z. B. Gerd TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (1936) S. 181, SCHNEIDER, *Sacerdotium* S. 148; treffender m. E. bereits Erich CASPAR, *Gregor VII. in seinen*

gesamten Papstgeschichte gemacht hat, ist indes vielfach der Blick dafür geschwunden, daß die zeitgenössische und überhaupt die mittelalterliche Resonanz der 27 »Leitsätze« ganz erheblich hinter der Aufmerksamkeit zurückbleibt, die sie bei den modernen Historikern gefunden haben.

Es beginnt schon damit, daß der *Dictatus papae* im Zusammenhang der Ereignisse des Jahres 1075 nirgends in erzählenden Quellen erwähnt wird. Diese Beobachtung spricht entschieden dagegen, ihn in unmittelbare sachliche Verbindung zur römischen Fastensynode von 1075 zu bringen<sup>34</sup>, die im Register auf den Seiten zuvor dokumentiert ist. Die Versammlung vom 24. bis 28. Februar war nämlich gut besucht gewesen<sup>35</sup> und fand ein entsprechendes Echo in der Geschichtsschreibung<sup>36</sup>. Darin sind die Maßnahmen gegen Simonie und Priesterehe, der Boykottappell an die Laienwelt, die Sanktionen gegen simonistische Ratgeber des Königs und auch die Absetzung einzelner Bischöfe klar vermerkt, durchweg im Einklang mit dem Befund des Registers. Aber vom *Dictatus papae* und seinem brisanten Inhalt hat niemand berichtet und offenbar niemand erfahren.

Das ist im Grunde auch nicht erstaunlich, denn der *Dictatus papae* unterscheidet sich formal von den meisten anderen Texten des Registers dadurch, daß er keinen bestimmten Adressaten hat. Er zählt weder zu den wenigen Einlaufstücken fremder Absender, die theoretisch immer die Möglichkeit hatten, ihr Schreiben an den Papst auch anderwärts in Umlauf zu setzen<sup>37</sup>, noch gehört er zu den vielen Auslaufstücken der päpstlichen Kanzlei, bei denen grundsätzlich neben dem Registereintrag auch das an den Empfänger expedierte Original eine abschriftliche Verbreitung ausgelöst haben kann<sup>38</sup>. Der *Dictatus papae* scheint demgegenüber, ähnlich den da und dort im Register festgehaltenen Notizen über päpstliche Synoden, eine interne Niederschrift zu einem nicht näher gekennzeichneten Zweck gewesen zu sein. Ganz gleich, ob man ihn als Index/Capitulatio einer geplanten oder einer verlorenen Kanonessammlung, als Themenliste für Unionsverhandlungen mit der Ostkirche, als Materialsammlung für eine Synodalansprache des Papstes oder als eine Art von persönlichem Memorandum Gregors VII. betrachten möchte<sup>39</sup>, die Bekanntschaft mit dem *Dictatus papae* konnte stets nur auf dem Register selbst fußen.

Wenn man die Frage prüft, wem dieses Buch im Mittelalter zugänglich war, so ist vorab festzuhalten, daß es vereinzelt im ganzen abgeschrieben werden konnte. In Troyes liegt eine

Briefen, HZ 130 (1924) S. 22: »Es handelt sich hier nicht um die abschließende feierliche Formulierung eines päpstlichen Programms, sondern um eine geniale Improvisation.«

34 Vgl. SCHNEIDER, *Sacerdotium* S. 110ff. u. a.

35 Vgl. Reg. II 52a: *Ubi interfuit archiepiscoporum et episcoporum et abbatum multitudo atque diversi ordinis clericorum et laicorum copia* (MGH Epp. sel. 2 S. 196), über deutsche Teilnehmer CASPAR, ebd. S. 265 Anm. 5, Carl ERDMANN, *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert* (1938) S. 253f.

36 Vgl. SCHIEFFER, *Entstehung* S. 118ff.

37 Das scheint z.B. von der *supplex epistola* Heinrichs IV. aus dem Herbst 1073 zu gelten, die als Reg. I 29a registriert wurde (MGH Epp. sel. 2 S. 47ff.) und später bei Hugo von Flavigny auftaucht (MGH SS 8 S. 425); vgl. HOFFMANN, *Register* S. 115.

38 Dies ist bei rund 45 Stücken der Fall; vgl. zuletzt I. S. ROBINSON, *The Dissemination of the Letters of Pope Gregory VII During the Investiture Contest*, *Journal of Ecclesiastical History* 34 (1983) S. 175–193.

39 Zu Verlauf und Problematik der Diskussion vgl. Horst FUHRMANN, »Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae«. Randnotizen zum *Dictatus papae*, in: *Festschrift für Helmut Beumann*, hg. v. Kurt-Ulrich JÄSCHKE und Reinhard WENSKUS (1977) S. 263–287.

solche Kopie aus dem 12. Jahrhundert, die früher der Bibliothek von Clairvaux gehörte<sup>40</sup>; sie enthält das Register Gregors VII. vollständig und ausschließlich, stellt also weder eine Auswahl noch eine Rezeption in umfassenderem Rahmen dar. Ein einzelner Brief ist offenbar versehentlich ausgelassen<sup>41</sup>, während gegen Schluß der Text eines Einlaufstücks auftaucht, das dem Vatikanischen Register wohl als loses Blatt beigelegen hatte und dort später abhanden kam<sup>42</sup>. Verwertbare Indizien über das genaue Alter und die Entstehungsumstände sind dem Codex leider nicht abzugewinnen<sup>43</sup>. Bereits wesentlich jüngeren Datums ist eine zweite mittelalterliche Registerkopie, die im 14. Jahrhundert in Oberitalien angefertigt wurde und einen Vermerk über ihre Ausleihe von S. Giustina in Padua an S. Benedetto in Polirone aufweist<sup>44</sup>. Sie gelangte später nach Mantua und wurde von Erich Caspar in seinem *Stemma codicum* mit der Abschrift in Troyes parallel gesetzt. Alle weiteren Exemplare<sup>45</sup> entstammen erst dem 15. oder noch späteren Jahrhunderten und sind als Produkte humanistischen Gelehrtenfleißes ohne nennenswerten Belang für die mittelalterliche Verbreitung des Registers und in ihm des *Dictatus papae*.

Dafür dürfte es ohnehin wichtiger sein, statt der spärlichen Gesamtabschriften die Möglichkeit und den Umfang einer punktuellen Benutzung des Registers zu untersuchen. Im Hinblick auf die Geschichtsschreiber des 11./12. Jahrhunderts hat sich vornehmlich Caspar diesem Problem mit dem Ziel gewidmet, bei den historiographisch zitierten Einzelstücken Gregors nach Herkunft aus dem Register oder vom Empfänger unterscheiden zu können<sup>46</sup>. Ihm zufolge vermochten Berthold von Reichenau, Hugo von Flavigny, Paul von Bernried und der römische Verfasser der *Vita Gregorii VII* im *Liber Pontificalis* aus dem Register zu schöpfen, doch sind seither genug Anhaltspunkte erarbeitet worden, um dieses Bild wesentlich zu modifizieren.

Bei dem frühesten der genannten Chronisten, dem Reichenauer Mönch Berthold († 1088), der noch zu Gregors VII. Lebzeiten schrieb<sup>47</sup>, bezieht sich die Annahme der Registerbenutzung ohnehin nur auf ein einziges Stück, nämlich die Beschlüsse der römischen Novembersynode von 1078<sup>48</sup>, deren Text ihm von seinem späteren Fortsetzer Bernold von St. Blasien († 1100) vermittelt worden sein soll, nachdem dieser 1079 zur Fastensynode in der Ewigen Stadt geweilt

40 Troyes, Bibl. mun. 952 (Clairvaux 60); vgl. Erich CASPAR, Studien zum Register Gregors VII., NA 38 (1913), bes. S. 146f. u. ö.

41 Reg. I 79 (MGH Epp. sel. 2 S. 112f.).

42 Brief des Grafen Bertrand von Arles an Gregor VII. von 1082/83 (jetzt als Reg. IX 29a in MGH Epp. sel. 2 S. 614f.); vgl. CASPAR, Studien S. 161.

43 Vgl. zuletzt HILPERT, Rubriken S. 611.

44 Mantua, Bibl. comunale D. IV 12; vgl. MGH Epp. sel. 2 S. VII. – Die Hs. ist nicht berücksichtigt bei Giovanna CANTONI ALZATI, La biblioteca di S. Giustina di Padova (1982).

45 Vgl. MGH Epp. sel. 2 S. VIIff.

46 Vgl. MGH Epp. sel. 2 S. XIIff.

47 Zu der noch nicht abschließend analysierten Bodensee-Chronistik vgl. zuletzt Ian Stuart ROBINSON, Die Chronik Hermanns von Reichenau und die Reichenauer Kaiserchronik, DA 36 (1980) S. 84–136. Die sog. Berthold-Annalen sind bis 1080 überliefert, doch gibt es Indizien für eine verlorene Fortsetzung bis mindestens 1082/83; vgl. Franz-Josef SCHMALE, Nachräge, in: WATTENBACH/HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier 3 (1971) S. 157\*.

48 Reg. VI 5b (MGH Epp. sel. 2 S. 402–406) = Bertholdi Annales ad a. 1078 (MGH SS 5 S. 314f.). – Soweit der unbefriedigende Editionsstand der Berthold-Annalen ein Urteil erlaubt, bestehen die Abweichungen vom Register nicht allein in der Vernachlässigung bestimmter Korrekturen, die in das Register möglicherweise erst später eingetragen worden sind, sondern auch in eigenständigen Zusätzen.

hatte<sup>49</sup>. Das ist indes kaum überzeugend, denn man muß annehmen, daß Bernold – falls er überhaupt der Gewährsmann war<sup>50</sup> – damals in Rom auch auf anderem Wege an die Kanones der noch nicht lange zurückliegenden Synode gelangen konnte. Eher ließe sich umgekehrt argumentieren: hätte Bernold das Register als solches zu Gesicht bekommen, so würde ihn gewiß nicht nur das Ergebnis der letztjährigen Synode, sondern auch manches andere (womöglich der *Dictatus papae*) interessiert haben, und seine chronikalische Darstellung wie auch diejenige Bertholds über die Jahre 1073 bis 1079 wäre um einiges gehaltvoller und präziser ausgefallen, als sie uns tatsächlich vorliegt<sup>51</sup>. Immerhin scheint auch Berthold selbst 1075 in Rom gewesen zu sein<sup>52</sup>, offenbar ohne Zutritt zu den amtlichen Büchern der päpstlichen Kanzlei zu gewinnen.

Bei Hugo, dem Mönch von Saint-Vanne in Verdun und späteren Abt von Flavigny, der in seiner bis 1102 reichenden Chronik neben dem erwähnten Papstwahldekret von 1059 nicht weniger als 34 Briefe Gregors VII. anführte, finden sich von vornherein keine Indizien für eine Romreise. Er beschaffte sein Quellenmaterial in Verdun, Dijon, Lyon und Rouen<sup>53</sup>, was ihm u. a. zu einer Anzahl von Gregor-Briefen verhalf, die gar nicht im Register enthalten sind, also auf Empfänger- oder »Propaganda«-Überlieferung beruhen müssen. Obwohl dieselbe Herkunft auch bei manchen von Hugo wiedergegebenen Schreiben des Registers wegen der abweichenden, meist ausführlicheren Form der Adresse klar zu erkennen ist, glaubte Caspar doch für einige andere Stücke daran festhalten zu sollen, daß Hugo sie dem Register (oder einer Abschrift davon) entnommen habe<sup>54</sup>. Da in diesen Fällen weitgehende textliche Kongruenz besteht, läßt sich nicht der zwingende Gegenbeweis antreten, doch hat die Zwei-Quellen-Theorie Caspars zuletzt bei Hartmut Hoffmann und Ian Stuart Robinson mit Recht wenig Anklang gefunden<sup>55</sup>. Stärker noch als bisher ist der Einwand zu erheben, daß auch Hugos Chronik ein merklich anderes Aussehen hätte, wenn ihrem Verfasser die Korrespondenz Gregors VII. im vollen Umfang des Vatikanischen Registers zugänglich gewesen wäre. In Wahrheit hat er jedoch z. B. den dort vermerkten Text des Investiturverbots der Fastensynode von 1080 nur auf dem Umweg über eine Streitschrift des Kardinals Deusdedit kennengelernt und dann prompt in seiner Chronik als vermeintlichen Beschuß von 1074 oder 1075 eingereiht<sup>56</sup>, was gut veranschaulicht, wie Hugo als Chronist vom erreichbaren Angebot leben mußte.

Unter den Biographen Gregors VII. entfällt als Benutzer seines Registers der bayerische

49 Vgl. CASPAR, Studien S. 182f. – Bernolds Romreise ist bezeugt durch seine Schrift *De veritate corporis et sanguinis domini* (ed. R. B. C. HUYGENS, *Bérenger de Tours, Lanfranc et Bernold de Constance, Sacris erudiri* 16, 1965, S. 383).

50 Die Erwähnung des Abgesandten des Gegenkönigs Rudolf im Bericht über die Novembersynode (MGH SS 5 S. 313f.) könnte auch auf ganz andere Informationsquellen hindeuten.

51 Über eine bedeutsame Diskrepanz zwischen den Berthold-Annalen und dem Register Gregors VII. in der Überlieferung der römischen Fastensynode von 1078 vgl. SCHIEFFER, Entstehung S. 168f., VOGEL, Gregor VII. S. 105f.

52 Dies wird meist aus dem Bericht über die damalige Erkrankung des Abtes Wilhelm von Hirsau (ad a. 1075, MGH SS 5 S. 281) geschlossen; vgl. Georgine TANGL, in: WATTENBACH/HOLTZMANN, Geschichtsquellen 2 (1940 = 1967) S. 516.

53 Vgl. Paul KIRN, in: WATTENBACH/HOLTZMANN, Geschichtsquellen 2 (1940 = 1967) S. 623f.

54 Vgl. MGH Epp. sel. 2 S. XIII f.

55 Vgl. HOFFMANN, Register S. 115ff., ROBINSON, Dissemination S. 181ff.

56 Zu den Einzelheiten vgl. SCHIEFFER, Entstehung S. 120f.

Regularkanoniker Paul von Bernried, der um 1128 eine Vita Gregorii verfaßte und dabei eine Reihe von Briefen und Synodalbeschlüssen des Papstes wörtlich wiedergab. Der Gleichklang einiger dieser Texte mit dem Register, den noch Caspar hervorgehoben hatte<sup>57</sup>, erwies sich mittlerweile als optische Täuschung, da Horst Fuhrmann zeigen konnte, daß die handschriftlich tradierte Fassung Pauls von Bernried vor der Drucklegung im frühen 17. Jahrhundert dem publiziert vorliegenden Gregor-Register angepaßt worden sein dürfte<sup>58</sup>, also der Forschung in ihrer Eigenart erst durch eine neue, überlieferungsgerechte Edition zu erschließen wäre. So bleibt einzig die von einem unbekannten Autor herrührende Vita Gregorii VII in der Fortsetzung des Liber Pontificalis, die der römische Kleriker Pandulf, ein Anhänger des Gegenpapstes Anaklet II., um 1135 angelegt hat<sup>59</sup>. Hier allerdings stellt das Gregor-Register praktisch die einzige Quelle dar, was unschwer zu erkennen ist an der Exaktheit, mit der die Auszüge auch in der Reihenfolge dem Reg. Vat. 2 entsprechen<sup>60</sup>. Da diese Vita unzweifelhaft in Rom entstanden ist, bildet sie die kennzeichnende Ausnahme, die die Regel bestätigt, daß eine historiographische Benutzung des Kanzleiregisters normalerweise nicht vorkam.

War der Dictatus papae somit ohne Resonanz in der zeitgenössischen wie der späteren Geschichtsschreibung hauptsächlich deshalb, weil er gar nicht erst ins Blickfeld der Chronisten treten konnte, so liegen die Dinge bei den kirchenrechtlichen Sammlungen etwas anders, denn dort sind Übernahmen aus dem Register einwandfrei nachzuweisen. Die Erreichbarkeit des Dictatus papae war also im Prinzip gegeben, doch müssen die Größenordnungen auch hier in Rechnung gestellt werden. Tatsache ist nämlich, »daß Gratian in sein Dekret von keinem Papst der Zeit von 1061–1118, von Alexander II. bis Paschal II., so wenige Texte rezipierte wie von Gregor VII.«<sup>61</sup>. Immerhin hat John Gilchrist in letzter Zeit 50 Sammlungen bis einschließlich dem Decretum Gratiani (um 1140) ausfindig gemacht, in denen mindestens eine Belegstelle auf Gregor VII. zurückgeführt wird, mitunter auch zu Unrecht<sup>62</sup>. Der Begriff »Sammlung« ist dabei sehr großzügig bestimmt, denn in den meisten Fällen handelt es sich nur um einzelne Codices, die inhaltlich vielfältig miteinander verschlochten sind. Nicht wenige Sätze Gregors tauchen im übrigen darin auf, für die man kaum das Register bemühen mußte, weil sie aus Empfängerüberlieferung im ganzen damaligen Europa kursierten wie etwa die Kernpartien aus dem zweiten Brief an Bischof Hermann von Metz (1081)<sup>63</sup>. Andererseits ist aber auch manches Registerstück schon früh in die kanonistische Tradition eingespeist worden, zuerst und vor allem durch den Kardinal Deusdedit, der in seiner um 1085 entstandenen Collectio canonum 39 Belegstellen von Gregor VII. übernahm, zum Teil mit ausdrücklicher Berufung auf das Register (*ex registro VII Gregorii u. ä.*)<sup>64</sup>. Da er zur engsten Umgebung des Papstes gehört hat,

57 Vgl. MGH Epp. sel. 2 S. XIVf.

58 Vgl. Horst FUHRMANN, Zur Benutzung des Registers Gregors VII. durch Paul von Bernried, Studi Gregoriani 5 (1956) S. 299–312.

59 Le Liber Pontificalis, par Louis DUCHESNE 2 (1892) S. 282–290; vgl. Ottorino BERTOLINI, Il »Liber Pontificalis«, in: La storiografia altomedievale (Settimane di Spoleto 17/1, 1970) S. 390ff.

60 Vgl. die Einelnachweise bei DUCHESNE 2 S. 391, dazu MGH Epp. sel. 2 S. XII.

61 So Horst FUHRMANN, Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. v. Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 17, 1973) S. 190 Anm. 33.

62 Vgl. John GILCHRIST, The Reception of Pope Gregory VII into the Canon Law (1073–1141), ZRG Kan. Abt. 59 (1973) S. 35–82 und ebd. 66 (1980) S. 192–229.

63 Reg. VIII 21 (MGH Epp. sel. 2 S. 544ff.); vgl. I. S. ROBINSON, Authority and Resistance in the Investiture Contest. The Polemical Literature of the Late Eleventh Century (1978), bes. S. 39ff.

64 Vgl. GILCHRIST, Reception S. 38ff.

ist sein Rückgriff auf das Reg. Vat. 2 nicht weiter verwunderlich<sup>65</sup>. Den Dictatus papae reihte er allerdings nicht in sein Werk ein<sup>66</sup>. Die »Leitsätze« von 1075 selber treten überhaupt nur in vier der 50 von Gilchrist analysierten Kirchenrechtssammlungen mit Gregorzitaten in Erscheinung. Dies sind:

- der Liber Tarragonensis, eine 7-Bücher-Sammlung in ihrer um 1085/90 entstandenen Urform<sup>67</sup>,
- derselbe Liber in seiner etwas jüngeren, erweiterten Redaktion<sup>68</sup>,
- derselbe Liber in einer dritten ungeordneten, aber ebenfalls noch dem 11. Jahrhundert zugerechneten Version<sup>69</sup>,
- eine andere, heute in Turin aufbewahrte 7-Bücher-Sammlung der Zeit um 1100, unter vermischten Nachträgen außerhalb der vorgegebenen Systematik<sup>70</sup>.

Schon auf Anhieb wird deutlich, daß die ersten drei »Sammlungen« in Wahrheit nur eine einzige sind, eben der Liber Tarragonensis, dessen Ursprung in den späten 1080er Jahren in Südwestfrankreich lokalisiert wird<sup>71</sup>. Gleichfalls aus Frankreich, näherhin aus Poitiers, scheint auch die etwas jüngere Turiner Sammlung zu stammen<sup>72</sup>, und die räumliche Nachbarschaft beider Collectiones deutet bereits Entstehungszusammenhänge an, die sich bei der Analyse anderer gemeinsamer Rechtstexte längst herausgestellt haben<sup>73</sup>. Wir fassen also letztlich nicht mehr als einen einmaligen Rezeptionsvorgang, der im übrigen ziemlich exakt demselben französischen Milieu Ende des 11. Jahrhunderts zuzuweisen ist, dem wir auch die ursprüngliche Textfassung des Papstwahldekrets von 1059 verdanken. Angesichts der Fülle kirchlicher Rechtsbücher in den Jahrzehnten vor Gratian fällt diese vereinzelte Aufnahme des Dictatus papae nur wenig ins Gewicht, zumal alle verbreiteten und wirksamen Sammlungen daran unbeteiligt sind. Weder Anselm von Lucca noch Deusdedit, weder Ivo von Chartres noch der Kardinal Gregor von S. Grisogono (Verfasser des Polycarpus, 1104/13) und damit auch nicht Gratian haben die 27 Sätze Gregors berücksichtigt, obgleich direkt oder indirekt andere Texte des Registers in ihre Werke eingegangen sind. Die Gründe für diese Zurückhaltung werden natürlich nirgends vermerkt, doch darf man vermuten, daß der Dictatus papae für fachkundige Betrachter doch zu sehr der juristischen Präzision erlangte.

Eher beiläufig ist an dieser Stelle auf eine besondere Form der kanonistischen Resonanz

65 Über Deusdedit als Benutzer des Reg. Vat. 2 vgl. bes. Wilhelm M. PEITZ, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Sb. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 165,5; 1911) S. 133ff.

66 Eine Beeinflussung der Capitulatio des ersten Buches von Deusdedit's Sammlung (ed. Victor WOLF VON GLANVELL, 1905, S. 6ff.) durch den Dictatus papae ist aber gut möglich; vgl. im übrigen FUHRMANN, Quod catholicus S. 265 Anm. 4.

67 Tarragona, Bibl. prov. 26 (44), fol. 136<sup>r</sup>–136<sup>v</sup>, als 6, 44 der Sammlung und im Zuge einer Sequenz von Gregor-Zitaten, die auch Registerfremdes enthält; vgl. GILCHRIST, Reception S. 55.

68 Paris, Bibl. Nat., lat. 4281B, fol. 141<sup>r</sup>–141<sup>v</sup>, in derselben Umgebung wie in der Tarragonesischen Hs.; vgl. GILCHRIST, Reception S. 57.

69 Paris, Bibl. Nat., lat. 5517, fol. 121<sup>r</sup>–121<sup>v</sup>, ersichtlich wiederum im selben Zusammenhang; vgl. GILCHRIST, Reception S. 200.

70 Turin, Bibl. Naz., Ms. D IV 33, fol. 167<sup>r</sup>–168<sup>r</sup>; vgl. GILCHRIST, Reception S. 45.

71 Vgl. Paul FOURNIER, Le Liber Tarragonensis. Etude sur une collection canonique du XI<sup>e</sup> siècle, in: Mélanges Julien Haver (1895) S. 259–281.

72 Vgl. Roger E. REYNOLDS, The Turin Collection in Seven Books: A Poitevin Canonical Collection, *Traditio* 25 (1969) S. 508–514.

73 Vgl. FUHRMANN, Quod catholicus S. 264 Anm. 2.

hinzuweisen, die dem *Dictatus papae* gelegentlich zugeschrieben worden ist. Die Tatsache nämlich, daß sich in mindestens drei Rechtshandschriften des 12. Jahrhunderts unter dem Titel *Proprie auctoritates apostolice sedis* eine thematisch ähnlich auf den römischen Primat zugesetzte Sentenzenreihe findet<sup>74</sup>, hat Anlaß zu Überlegungen gegeben, ob hier eine erweiterte und vielleicht bewußt modifizierte Fassung des berühmten Registereintrags vorliege. Hubert Mordek, der sogar eine persönliche Beteiligung Gregors an der Entstehung der *Proprie auctoritates* während der Spätjahre seines Pontifikats erwog, ist nachdrücklich für eine Abhängigkeit dieses früher sogenannten »*Dictatus von Avranches*« vom *Dictatus papae* des Reg. Vat. 2 eingetreten<sup>75</sup>. Er hat damit freilich kaum Zustimmung gefunden, so daß heute die Auffassung überwiegt, den vermeintlich zweiten *Dictatus* zeitlich erst nach Gregors Tod anzusetzen und seine Entsprechungen zu dem Text von 1075 mit der Benutzung der Rechtssammlung des *Deusdedit* zu erklären<sup>76</sup>. Die magere Bilanz der Verbreitung und Wirkung des *Dictatus papae* dürfte also auch auf diesem Umweg schwerlich aufzubessern zu sein.

Was bedeutet das alles für den historischen Quellenwert der viel besprochenen Thesenreihe Gregors? Es bleibt gewiß dabei, daß der *Dictatus papae* schon wegen seiner makellosen Authentizität ein einzigartiges Zeugnis für die Gedankenwelt des Papstes ist, und niemand, der sich mit dem Wirken und den Zielen Gregors VII. befaßt, kann darüber hinwegsehen. Wäre das Register beim Normannensturm von 1084 in Rom zugrunde gegangen, so würde uns eine ganze Dimension zum Verständnis dieses Pontifikats fehlen. Andererseits deutet alles darauf hin, daß der *Dictatus papae* im späten 11. und im 12. Jahrhundert über die Kurie hinaus so gut wie unbekannt war, genauer: daß seine Resonanz außerhalb Roms auf die Kompilatoren einiger südfranzösischer Kirchenrechtsbücher beschränkt geblieben ist. Ob ihn sonst noch jemand zur Kenntnis genommen oder gar in seiner Tragweite erfaßt hat, wäre erst noch zu beweisen. König Heinrich IV. und die deutschen Bischöfe hatten jedenfalls den *Dictatus papae* allem Anschein nach nicht vor Augen, als sie Anfang 1076 in Worms den Bruch mit Gregor VII. vollzogen<sup>77</sup>.

\*

Auch mein drittes Beispiel braucht nur mit wenigen Worten vorgestellt zu werden: es ist das Wormser Konkordat, mit dem am 23. September 1122 der Streit um die Investituren vorerst beigelegt wurde<sup>78</sup>. Formal besteht die Vereinbarung bekanntlich aus zwei damals ausgetauschten Privilegien, in denen Kaiser Heinrich V. und Papst Calixt II. ihre jeweiligen Konzessionen

74 Zur Überlieferung vgl. neuerdings Myron Wojtowytsh, *Proprie auctoritates apostolice sedis. Bemerkungen zu einer bisher unbeachteten Überlieferung*, DA 40 (1984) S. 612–621.

75 Vgl. Hubert MORDEK, *Proprie auctoritates apostolice sedis. Ein zweiter Dictatus papae Gregors VII.?*, DA 28 (1972) S. 105–132.

76 Vgl. Friedrich KEMPF, *Ein zweiter Dictatus papae? Ein Beitrag zum Depositionsanspruch Gregors VII.*, Archivum Historiae Pontificiae 13 (1975) S. 119–139, ferner FUHRMANN, *Quod catholicus* S. 274f. Anm. 32.

77 Es ist reine ideengeschichtliche Spekulation, wenn Augustin FLICHE, *La réforme grégorienne* 2 (1925) S. 281, die Wormser Beschlüsse als »une réponse aux *Dictatus papae*« charakterisiert hat. In abgemilderter Form bietet diese Sicht auch SCHNEIDER, *Sacerdotium* S. 150.

78 MGH Const. 1 S. 159ff. Nr. 107/8, das *Calixtinum* (JL 6986) in verbesserter Edition bei Adolf HOFMEISTER, *Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung*, in: *Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer* (1915) S. 147 (Nachdruck mit Vorwort von Roderich SCHMIDT, 1962, S. 84).

der Gegenseite als Sonderrecht verbrieften, – in Formulierungen, die das Resultat jahrelanger zäher Verhandlungen waren<sup>79</sup>. Das Original des Heinricianums kam ins päpstliche Archiv und ist dort bis heute erhalten<sup>80</sup>, weshalb sich die Historiker niemals systematisch um Zahl und Art seiner mittelalterlichen Abschriften gekümmert haben. Eine günstigere Forschungslage besteht beim Calixtinum, also jener Urkunde, in der die kirchlichen Zugeständnisse an den Salier enthalten sind: Anwesenheit des Herrschers bei Bischofswahlen, Szepterübergabe in Deutschland vor der Weihe, in Burgund und Italien danach sowie ein begrenztes Entscheidungsrecht bei strittigen Wahlen. Die Urschrift dieses Privilegs, von der übrigens ungewiß ist, ob sie die äußere Form einer kanzleigemäßigen, in der üblichen Weise unterfertigten Papsturkunde hatte<sup>81</sup>, ist verloren und muß aus kopialer Tradition rekonstruiert werden. Daß bereits 1915 von Adolf Hofmeister 25 derartige Überlieferungen – nämlich 19 Einzelabschriften, fünf Übernahmen in Geschichtswerke des 12. Jahrhunderts sowie die abweichende Textform des Codex Udalrici – zusammengestellt und analysiert werden konnten<sup>82</sup>, scheint auf den ersten Blick chronikalische Nachrichten zu bestätigen, die von einer weiten Verbreitung des Konkordats wissen wollen<sup>83</sup>.

Bei näherer Prüfung zeigt sich indes, daß nur die Hälfte dieser 25 Überlieferungen des Calixtinums, nämlich 13, aus dem Regnum Teutonicum stammt<sup>84</sup> und daß darunter lediglich fünf erkennbar auf die Bibliothek eines Domstifts oder einer Reichsabtei zurückzuführen sind, und zwar:

- Bamberg, Staatsbibl., Can. 9 (P. I. 9), fol. 127<sup>r</sup> (Heinricianum und Calixtinum), Ende 12. Jh., aus der alten Bamberger Dombibliothek<sup>85</sup>,
- Wien, ÖNB, lat. 430, fol. 1<sup>r</sup> als Nachtrag (Calixtinum und Heinricianum), 12. Jh., aus der Salzburger Dombibliothek<sup>86</sup>,
- Olmütz, Kapitelsbibl., CO 205 (jetzt Opava/Troppau, Státní Archiv), auf dem Vorsatzblatt I<sup>r</sup> als Nachtrag der Jahre 1141/44 (Calixtinum und Heinricianum), aus dem Olmützer Skriptorium<sup>87</sup>,

79 Zur unmittelbaren Vorgeschichte vgl. Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7 (1909) S. 202ff., Heinrich BÜTTNER, Erzbischof Adalbert von Mainz, die Kurie und das Reich in den Jahren 1118 bis 1122, in: Investiturstreit und Reichsverfassung (wie Anm. 61) S. 406ff.

80 Vatikan, Archivio Segreto, Arm. I capsæ VI, 11; Faksimile: H. BRESSLAU/Th. SICKEL, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats, MIÖG 6 (1885) S. 105–139 (Tafel).

81 Vgl. Peter CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung (wie Anm. 61) S. 414.

82 HOFMEISTER, Konkordat S. 121ff. (Nachdruck S. 58ff.) – Über »Die Verbreitung des Wormser Konkordats« liegt eine Bonner Staatsexamensarbeit von Martina STRATMANN (1985) vor.

83 Vgl. HOFMEISTER, Konkordat S. 100 Anm. 1 (Nachdruck S. 37 Anm. 1).

84 Außer den fünf gleich näher vorzustellenden Codices, der historiographischen Rezeption (s. unten Anm. 108–110) und dem Codex Udalrici (s. unten Anm. 116) sind dies: Wien, ÖNB, lat. 2178 (aus Böhmen), Einsiedeln, Stiftsbibl. 262 (aus dem Bodenseeraum), Schaffhausen, Ministerialbibl. 39 (aus Schaffhausen, Allerheiligen), Lütich, Univ. bibl. 79 (aus Saint-Trond).

85 Vgl. Jutta KRIMM-BEUMANN, Der Traktat »De investitura episcoporum« von 1109, DA 33 (1977) S. 57f.

86 Vgl. Tabulae codicum manu scriptorum in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum 1 (1864) S. 69, Otto MAZAL, Die Salzburger Domkapitelsbibliothek vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, in: Paläographie 1981. Colloquium des Comité International de Paléographie, hg. v. Gabriel SILAGI (1982) S. 75.

87 Vgl. Miroslav FLODR, Skriptorium Olomoucké (Opera universitatis Brunensis, Facultas philosophica 67, 1960) S. 251–254, Jan BISTŘICKÝ, Studien zum Urkunden-, Brief- und Handschriftenwesen des Bischofs Heinrich Zdík von Olmütz, AfDipl 26 (1980) S. 201.

- Zürich, Zentralbibl., C 121, fol. 148<sup>v</sup> als Nachtrag (Calixtinum und Heinricianum), 12. Jh., aus der Klosterbibliothek von St. Gallen<sup>88</sup>,
- München, Bayer. Staatsbibl., clm 19411, fol. 74<sup>v</sup>b–75<sup>a</sup> (Heinricianum und Calixtinum) als Bestandteil der Tegernseer Briefsammlung (um 1180), aus der Klosterbibliothek von Tegernsee<sup>89</sup>.

Natürlich können einzelne Exemplare auch noch anderen Reichskirchen zugegangen sein<sup>90</sup>, aber es sieht kaum danach aus, daß der sorgsam ausgehandelte Text im 12. Jahrhundert überall dort greifbar gewesen wäre, wo er konkrete Anwendung hätte finden sollen, also an den rund 100 deutschen Dom- und Klosterkirchen, die damals mit Regalien ausgestattet waren<sup>91</sup>.

Von geringer praktischer Verfügbarkeit zeugt auch der Charakter der Überlieferung, in der sich die beiden Vertragsurkunden in deutschen ebenso wie in englischen, französischen und italienischen Bibliotheken präsentieren. Es handelt sich überwiegend um Nachträge in älteren Codices verschiedensten Inhalts, die späteren »Benutzern« ein Wiederfinden der Texte nicht eben erleichterten. Von großer Bedeutung ist, daß die Rezeption des Konkordats in der kanonistischen Handschriftentradition buchstäblich marginal blieb. Unter den von Hofmeister nachgewiesenen Überlieferungen des Calixtinums sind nur einzelne Exemplare kirchlicher Rechtsbücher – so von Burchards Dekret<sup>92</sup>, der Collectio Lanfranci<sup>93</sup>, der 74-Titel-Sammlung<sup>94</sup>, von Ivos Tripartita<sup>95</sup>, der Collectio IV librorum<sup>96</sup> wie der Collectio X librorum<sup>97</sup> –, deren Besitzer das Bedürfnis hatten, in einem Anhang die Wormser Vereinbarungen, meist benachbart den Kanones des I. Laterankonzils<sup>98</sup>, zu ergänzen<sup>99</sup>. Ein einziger Fall ist bekannt, in dem das Calixtinum (ohne das Heinricianum) zum Bestandteil einer als solche konzipierten und durchnumerierte Rechtssammlung wurde<sup>100</sup>.

88 Vgl. H. OMONT, *Le concordat de Worms (23 septembre 1122)*, BECh 59 (1898) S. 655–657; zur Provenienz aus St. Gallen Albert BRUCKNER, *Scriptoria medii aevi Helvetica* 3 (1938) S. 127.

89 Vgl. Helmut PLECHL, *Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts* IV 1, DA 13 (1957) S. 45 Anm. 65.

90 Von den oben Anm. 84 genannten Hss. könnte die Wiener mit Prag, die Einsiedler mit Konstanz/Reichenau in Verbindung stehen. Außerdem ist an die Ekkehard-Überlieferung zu erinnern (s. unten Anm. 111).

91 Zum quantitativen Umfang der Reichsabteien vgl. Hans FEIERABEND, *Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites* (1913).

92 Modena, Bibl. capitolare O II 15; vgl. Otto MEYER, *Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms*, ZRG Kan. Abt. 24 (1935) S. 156.

93 Durham, Cathedral Libr. B IV 18; vgl. Walther HOLTZMANN, *Papsturkunden in England* 2 (Abhh. Akad. Göttingen, 3. Folge 14, 1935) S. 121f.

94 San Daniele del Friuli, Bibl. civica Guarneriana 203; vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL, *Codex Guarnerius 203. A manuscript of the Collection in 74 Titles at San Daniele del Friuli*, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 5 (1975) S. 11–33.

95 Olmütz (s. oben Anm. 87).

96 Paris, Bibl. Nat., lat. 9631; vgl. GILCHRIST, *Manuscripts* (wie Anm. 12) S. 69f.

97 Wien, ÖNB, lat. 2178; vgl. Robert SOMERVILLE, *The councils of Pope Calixtus II and the Collection in Ten Parts*, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 11 (1981) S. 85.

98 So in den zuvor genannten Hss. in Durham, Olmütz, Paris und Wien.

99 Auch die Bamberger Hs. (s. oben Anm. 85) enthält im Kern eine kirchliche Rechtssammlung, die Collectio XII partium des früheren 11. Jh.

100 Mailand, Archivio capitolare di S. Ambrogio M 57; vgl. Walther HOLTZMANN/C. R. CHENEY/Mary G. CHENEY, *Studies in the collections of twelfth-century decretals* (*Monumenta Iuris Canonici* B 3, 1979) S. 35ff. (darin JL 6986 ab c. 55).

Diese ist freilich ihrerseits bloß als Appendix zu einer Abschrift des Decretum Gratiani überliefert<sup>101</sup> und macht damit noch indirekt deutlich, worauf in allererster Linie die spärliche kanonistische Resonanz des Wormser Friedensschlusses zurückzuführen ist: auf die Nichtbeachtung durch den »Vater der kirchlichen Rechtswissenschaft«, dessen Dekret von der Mitte des 12. Jahrhunderts an die älteren Sammlungen rasch verdrängt hat. Dabei darf unterstellt werden, daß Gratian, der als jüngste Quelle die Kanones des II. Laterankonzils von 1139 verarbeitet hat<sup>102</sup>, imstande gewesen wäre, sich den Text der Vertragsurkunden von 1122 zu beschaffen (eher jedenfalls als den Dictatus papae Gregors VII.), falls diese dem Bologneser Magister nicht ohnehin ebenso wie im benachbarten Ravenna vorlagen<sup>103</sup>. Wenn er sie dennoch nicht bei seinem Versuch einer umfassenden Synthese der kirchenrechtlichen Überlieferung berücksichtigt hat, so braucht er darum nicht gleich als »ein Complice in der Verschwörung des Schweigens«<sup>104</sup> über das Konkordat zu gelten. Der Grund für Gratians Zurückhaltung dürfte vielmehr im juristischen Charakter des Calixtinums als eines Privilegs liegen, d. h. als einer räumlich begrenzten und formal allein Heinrich V. zugestandenen Sonderregelung, die kraft päpstlicher Dispensgewalt unter Wahrung grundsätzlich weiterreichender Rechtsansprüche gewährt worden war<sup>105</sup>. In einer generellen Darstellung des kirchlichen Verfassungsrechts hatte sie keinen Platz<sup>106</sup>.

Der diffuse Überlieferungsbefund spiegelt sich wiederum in der Historiographie. Zwar haben neben zwei englischen Chronisten<sup>107</sup> auch drei Geschichtsschreiber auf dem Boden des Reiches die Wormser Vertragsurkunden in ihre Werke inkorporiert, nämlich Ekkehard von Aura († nach 1125) in der jüngsten, der vierten Rezension seiner Weltchronik<sup>108</sup>, Anselm von Gembloux († 1136) in seiner Fortsetzung der Weltchronik Sigeberts<sup>109</sup> sowie der unbekannte Verfasser einer Zwettler Historia Pontificum Romanorum (bald nach 1187)<sup>110</sup>, und einiges

101 Vgl. HOLTZMANN/CHENEY/CHENEY, Studies S. 35.

102 Zu Gratians Vorlagen vgl. zuletzt Peter LANDAU, Neue Forschungen zu vorgratianischen Kanonesammlungen und den Quellen des gratianischen Dekrets, *Ius commune* 11 (1984) S. 1–29.

103 Vgl. Hubert MORDEK, Handschriftenforschungen in Italien I. Zur Überlieferung des Dekrets Bischof Burchards von Worms, QFIAB 51 (1971) S. 646f. Anm. 56, mit dem Hinweis auf ein altes Ravennates Burchard-Exemplar, das vielleicht mit dem heute in Modena befindlichen Codex (s. oben Anm. 92) zu identifizieren ist.

104 So Hartmut HOFFMANN, Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturproblems, DA 15 (1959) S. 434.

105 Zur Bedeutung der dispensatio für die Lösung des Investiturproblems vgl. HOFFMANN, Ivo S. 412ff. u. ö., zum rechtshistorischen Hintergrund zuletzt Peter LANDAU, Dispens, in: Theol. Realenzyklopädie 9 (1982) S. 10–13.

106 Zu Gratians Lehre von der Bischofswahl vgl. Hubert MÜLLER, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. (1977) S. 25ff.

107 Wilhelm v. Malmesbury, De gestis regum Anglorum 5, 436f., ed. William STUBBS (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 90/2, 1889) S. 508f. (vgl. MGH SS 10 S. 483); Simeon v. Durham, Historia regum c. 204, ed. Thomas ARNOLD (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 75/2, 1885) S. 265f. (vgl. MGH SS 13 S. 158f.).

108 Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. u. übersetzt v. Franz-Josef SCHMALE/Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen z. dt. Gesch. d. MA 15, 1972) S. 358f.

109 Anselmi Gemblacensis Continuatio Sigeberti ad a. 1122 (MGH SS 6 S. 378).

110 Vgl. Kurt ROST, Die Historia pontificum Romanorum aus Zweitl (1932) S. 136ff.

davon fand durchaus Resonanz<sup>111</sup> und sogar spätere Nachahmer<sup>112</sup>. Dem steht jedoch eine erheblich größere Anzahl erzählender Quellen gegenüber, in denen der Friedensschluß von 1122 nur in recht allgemeinen Wendungen und offenkundig ohne genaue Kenntnis seines Wortlauts mitgeteilt wird<sup>113</sup>. Kein Geringerer als Otto von Freising ist darunter, der in seiner Chronik (1143/46) die unrichtige Feststellung trifft, die Szepterinvestitur sei in Worms für gewählte Bischöfe sowohl diesseits wie jenseits der Alpen vor der Weihe vorgesehen worden<sup>114</sup>. Wie überwiegend angenommen wird, dürfte dies keine bewußte Entstellung zugunsten einer »staufischen« Rechtsposition, sondern schlicht auf den Umstand zurückzuführen sein, daß Ottos Hauptvorlage, eine Frutolf/Ekkehard-Chronik der ersten Rezension<sup>115</sup>, nur bis 1106 reichte und den Freisinger Bischof für die folgenden 40 Jahre weithin zur Improvisation nach Gedächtnis und Hörensagen zwang<sup>116</sup>. Nirgends wird deutlicher als an diesem Einzelfall, daß schon die erste Generation der Stauferzeit bis in höchste Kreise der Reichskirche hinein keine ganz sichere Erinnerung mehr an den Inhalt der Wormser Vereinbarungen hatte. Ein Mann wie der bayerische Regularkanoniker Gerhoch, Stiftspropst von Reichersberg († 1169), der 1123 die aufgeregt Debatten des Laterankonzils über das Konkordat miterlebt hatte und sich zeitlebens mit dem damals gefundenen Kompromiß, zumal mit Regalienleihe und Kommendation der Reichsbischöfe, nicht abfinden mochte<sup>117</sup>, bildet in vieler Hinsicht die große Ausnahme unter seinen Zeitgenossen.

111 Von der Rezension Ekkehard IV sowie der in den Jahresberichten 1117–1125 davon beeinflußten Rezension Ekkehard III liegen insgesamt 15 Hss. vor (vgl. Franz-Josef SCHMALE, Überlieferungskritik und Editionsprinzipien der Chronik Ekkehards von Aura, DA 27, 1971, S. 114ff.), darunter mindestens eine aus einem reichskirchlichen Domstift, nämlich Berlin, Staatsbibl. Preuß. Kulturbesitz, Ms. lat. fol. 295, aus Havelberg, jedoch vermutlich in Corvey geschrieben (vgl. Zimelien. Abendländische Handschriften des Mittelalters aus den Sammlungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Berlin, 1975, S. 90f. Nr. 74). Über die Verbreitung der von Anselm fortgesetzten Siegebert-Chronik in Reichsfländern und in Frankreich vgl. Heinrich SPROEMBERG, in: WATTENBACH/HOLTZMANN, Geschichtsquellen 2 (1943=1967) S. 735.

112 Aus Ekkehards Chronik übernahmen die Texte: *Annalista Saxo*; *Gesta episcoporum Halberstadiensis*; *Burchard v. Ursperg, Chronik*; *Heinrich v. Herford, Chronik*; *Dietrich Engelhus, Chronik*; sowie die Rezension C der Sächsischen Weltchronik. Von Anselm ist abzuleiten Alberich v. Trois-Fontaines.

113 Vgl. Ann. Patherbrunnenses ad a. 1122, ed. Paul SCHEFFER-BOICHLER (1870) S. 141 (zur quellenkundlichen Einordnung vgl. Franz-Josef SCHMALE, »Paderborner« oder »Korveyer« Annalen?, DA 30, 1974, S. 505–526), Ann. Hildesheimenses ad a. 1122, ed. Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ., 1878) S. 65f., *Chron. regia Coloniensis* ad a. 1122, ed. Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ., 1880) S. 60f., Ann. Rosenveldenses ad a. 1122 (MGH SS 16 S. 104), Ann. Magdeburgenses ad a. 1122 (MGH SS 16 S. 182), *Gesta archiepisc. Magdeburgensium* c. 25 (MGH SS 14 S. 411), Ann. Einsidlenses ad a. 1122 (MGH SS 3 S. 147), *Cron. s. Petri Erfordensis moderna* ad a. 1122, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ., 1899) S. 163, u. ä.

114 *Chron. 7, 16: Privilegium ergo de hoc ecclesiae scribitur, ac ipsi rursum, ut electi tam Cisalpini quam Transalpini non prius ordinentur episcopi, quam regalia de manu eius per sceptrum suscipiant, scripto confirmatur*, ed. Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ., 1912) S. 331. S. auch unten Anm. 119.

115 Vgl. Franz-Josef SCHMALE, in: WATTENBACH/SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1 (1976) S. 52.

116 Vgl. HOFMEISTER, Konkordat S. 108 Anm. 1 (Nachdruck S. 45 Anm. 1), Robert L. BENSON, *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office* (1968) S. 234, Hans-Werner GOETZ, *Das Geschichtsbild Ottos von Freising* (1984) S. 225f. – Auch die Sonderrezension des Codex Udalrici (ed. Philipp JAFFÉ, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 5, 1869, S. 387f. Nr. 214) kommt als Vorlage Ottos kaum in Betracht.

117 Zu Gerhochs literarischem Kampf gegen das Konkordat, bei dem keine wörtlichen Zitate der Texte begegnen, vgl. Erich MEUTHEN, *Kirche und Heilsgeschichte bei Gerhoh von Reichersberg* (1959) S. 66f.,

Es nimmt kaum wunder, daß auch in den Quellenberichten über einzelne Bischofs- und Abtseinsetzungen nach 1122 so gut wie nie auf das Calixtinum als solches Bezug genommen wird. Sieht man von dem allerersten Anwendungsfall ab, der Bestimmung eines neuen Abtes für Fulda, die auf dem Bamberger Hoftag vom November 1122 im Zuge der noch aktuellen Beratungen über das Konkordat *iuxta privilegium prescriptum* vonstatten gegangen sein soll<sup>118</sup>, so ist es allein Otto von Freising, der anlässlich der Erhebung Wichmanns zum Erzbischof von Magdeburg (1152) ausdrücklich und rechtfertigend auf das unter Heinrich V. vereinbarte Verfahren hinweist, damit aber wohl eher das Geschehen von sich aus kommentiert als eine tatsächlich geführte Diskussion nachzeichnet<sup>119</sup>. Nur wenig ergiebiger ist die mühsame Suche nach eindeutigen Belegen für die inhaltliche Beachtung der Wormser Vereinbarungen im Einzelfall, also für *praesentia regis*, für Szepterübergabe und für die vorgesehene Reihenfolge von Regalienleihe und Konsekration, verlaufen<sup>120</sup>. Sehr zum Leidwesen der modernen Forschung zeigen die Chronisten des 12. Jahrhunderts ein ausgeprägtes Desinteresse an solchen Formalien, und dies selbst dann, wenn es zu Streitigkeiten um einen Bischofsstuhl kam und die Frage nahegelegen hätte, welcher der Rivalen im Einklang mit dem Konkordat seine Ansprüche erhob<sup>121</sup>. Ganz typisch ist die formelhafte Kürze, mit der z. B. der Sächsische Annalist, also wohl Abt Arnold von Berge und Nienburg († 1166)<sup>122</sup>, Personalveränderungen im Reichsepinkopat vor 1122 nicht anders als nach 1122 vermerkte, obgleich er doch aus Ekkehards Chronik die Wormser Vertragsurkunden in vollem Wortlaut übernahm<sup>123</sup>.

Dort freilich, wo uns die Quellen näheren Einblick in die Prozeduren gewähren, tritt meist zutage, daß man im Einklang mit den Konkordatsbestimmungen handelte oder zumindest nicht direkt dagegen verstieß<sup>124</sup>. Insbesondere die Szepterleihe als Ersatz der alten Investitur mit Ring und Stab scheint von Anfang an auf breite Zustimmung gestoßen und rasch zur Regel geworden zu sein, während die Realisierung der verbliebenen Einflußmöglichkeiten des Königs stark von den Umständen abhing. Wenn die Berichterstatter dabei kaum je die Verbindung zum Wormser Konkordat herstellen, so zeugt dies nicht von dessen bewußter Mißachtung, sondern spricht

78f. u. ö., Peter CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie (1960) S. 26f. u. ö., DERS., Wormser Konkordat S. 428ff.

118 Ekkehard, Chronicon ad a. 1122 (MGH SS 6 S. 200), nur nach Teilen der Überlieferung; vgl. Hans-Peter WEHLT, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (1970) S. 298f.

119 Gesta Friderici 2, 6, edd. Georg WALTZ/Bernhard von SIMSON (MGH SS rer. Germ., 1912) S. 106f.; vgl. Peter RASSOW, Honor Imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152–1159 (1940) S. 20ff.

120 Vgl. zuletzt Marie-Luise CRONE, Untersuchungen zur Reichskirchenpolitik Lothars III. (1125–1137) zwischen reichskirchlicher Tradition und Reformkurie (1982) S. 258ff., mit grundsätzlichen Bemerkungen zur Quellenlage.

121 Vgl. Einzelfälle in Trier 1124 (Quellen bei CRONE, Untersuchungen S. 303), Magdeburg 1125 (ebd. S. 267ff.), erneut Trier 1130 (ebd. S. 276f.) u. ö.

122 Vgl. SCHMALE, in: WATTENBACH/SCHMALE, Geschichtsquellen 1 S. 14ff.

123 Vgl. Ann. Saxo ad a. 1119: *Adelgotus Magedaburgensis archiepiscopus et Hugo abbas item Magedaburgensis obierunt; quibus Rockerus in episcopatu, Arnoldus in abbatis successerunt. Bruningus Hildinisheimensis episcopus deponitur; cui Bertoldus substituitur, ... ad a. 1120: Hemmo Havelbergensis episcopus obiit; cui Gumbertus successit, ... ad a. 1122: das Wormser Konkordat nach Ekkehard (s. oben Anm. 112) ... Hermannus Pragensis ecclesie obiit; cui Meginhardus successit, ... ad a. 1123: Cono Strazburgensis episcopus solo nomine... ab episcopatu deponitur, et Bruno Babenbergensis eccliesie canonicus ibidem episcopus constituitur* (MGH SS 6 S. 756–759).

124 Vgl. CLASSEN, Wormser Konkordat S. 431ff. u. ö., CRONE, Untersuchungen S. 265.

ehler dafür, daß man in der eingespielten Praxis der reichskirchlichen Amtsverleihungen nur selten noch die Erfüllung ganz bestimmter, schriftlich fixierter Vereinbarungen sah. »Als rechtsetzende Urkunde«, so urteilte Peter Classen, »war der Vertrag bereits in der Zeit Friedrich Barbarossas nicht mehr bekannt...«<sup>125</sup>.

\*

Natürlich sind die drei erörterten Beispiele nur bedingt miteinander vergleichbar. Schon im normativen Anspruch unterscheiden sie sich: das Papstwahldekret war eine gleichsam innerrömische Regelung, die allenfalls wegen der darin berührten Rechte des deutschen Herrschers einer unverzüglichen Mitteilung nach auswärts bedurfte. Der *Dictatus papae* hatte überhaupt keinen bindenden Charakter und war sicher nicht zur Verbreitung bestimmt. Das Wormser Konkordat endlich ist ein bilateraler Vertrag, dessen Urkunden auf wechselseitige Übergabe angelegt waren und erst danach durch Abschriften an Dritte gelangen konnten. In allen drei Fällen ist es also kaum die spezifische juristische Funktion des Textes, die seine Überlieferung bedingt hat, sondern erst ein sekundäres historisches oder auch kanonistisches Interesse, von dem die vorhandenen Abschriften herrühren. Beim Papstwahldekret war dies offenbar veranlaßt von dem 1076 ausgelösten Streit um das Papsttum Gregors VII., beim *Dictatus papae* – außer dem glücklichen Zufall der Registerüberlieferung – von einer eher sporadischen Aufmerksamkeit unter den späteren Verehrern des Papstes, beim Wormser Konkordat vermutlich von einem im Lauf des 12. Jahrhunderts gefestigten Geschichtsbild vom Investiturstreit als einem zeitlich begrenzten Vorgang, der eben 1122 sein Ende gefunden hatte<sup>126</sup>.

Die auffällige Diskrepanz zwischen der unmittelbaren, buchstäblichen Autorität der Texte und ihrer späteren Tradition als historische Quellen hat nun gewiß zu tun mit den mittelalterlichen Vorstellungen vom Recht überhaupt. Es war ja nicht so, daß durch derartige Schriftstücke neue Normen gesetzt werden sollten, deren Geltung dann auf einem authentischen Wortlaut beruht hätte. Die Lateransynode von 1059 z.B. orientierte sich deutlich an der kurz zuvor vollzogenen Wahl Nikolaus' II. und wollte auch für die Zukunft als rechtens erklären, was man soeben als rechtens praktiziert hatte. Demgemäß waren die Kardinäle der Folgezeit in ihrem Urteil über das eigene Wahlvorrecht oder über die Einbeziehung des deutschen Königs auch nicht unbedingt abhängig vom Text des 1059 gefaßten Beschlusses, sondern vollzogen im Rahmen des Leitgedankens der *electio canonica* die Papstwahlen gemäß der jeweiligen kirchenpolitischen Gesamtlage. Ebenso wenig war Gregor VII. subjektiv ein Neuerer; er beteuerte oft genug und nicht nur im *Dictatus papae*, mit allen seinen Maximen und seinem ganzen Handeln im Einklang mit Bibel, Kirchenvätern und kanonischem Recht zu stehen, und lenkte doch gerade durch sein Traditionsverständnis die lateinische Kirche in ungekannte Bahnen. Das Wormser Konkordat war der schriftliche Ausdruck einer Rechtsauffassung in der Investiturfrage, wie sie sich die Beteiligten in langen Jahren des Kampfes allmählich abgerungen hatten, und es blieb so lange wirksam, wie dieser Konsens fortbestand. Die Texte, von denen wir handeln, waren also weniger dazu bestimmt, eine Rechtslage erst zu schaffen, vielmehr sie zu fixieren, zu beschreiben, zu bekräftigen, ohne doch ihren längerfristigen Wandel hindern zu können. Daher wohl hat man der konkreten Aufzeichnung dieser Normen sogar unter den an

125 CLASSEN, Wormser Konkordat S. 416.

126 Dazu einige vorläufige Bemerkungen bei SCHIEFFER, Entstehung S. 190ff.

sich Schrift- und Lesekundigen nur begrenzte Aufmerksamkeit geschenkt – es sei denn, daß sie durch den weiteren Gang der Dinge Späteren zu einem denkwürdigen Zeugnis der Geschichte wurden.

Für uns Historiker freilich ist das Verhältnis notgedrungen genau umgekehrt. Ungeschriebenes mittelalterliches Rechtsbewußtsein ist uns nicht direkt zugänglich, sondern erschließt sich vorzugsweise aus schriftlich überlieferten Einzelnormen, und so bilden Dokumente wie das Papstwahldekret, der *Dictatus papae* und das Wormser Konkordat geradezu Eckpfeiler unseres Geschichtsbildes vom 11./12. Jahrhundert. Es sind Texte, auf deren Ausdeutung bis in jedes Wort hinein ganze Forschergenerationen allen erdenklichen Scharfsinn verwandt haben – eben um auf diesem Wege der geistigen, politischen, religiösen Umbrüche des Zeitalters habhaft zu werden, die dahinter stehen. Streng genommen, können die bei solcher Exegese erzielten Resultate nur für den Kreis derjenigen Gültigkeit beanspruchen, die damals mit jenen normativen Texten in Berührung kamen, also sie verfaßt, abgeschrieben oder gelesen haben, und diesen Kreis erweist die handschriftliche Überlieferung als bemerkenswert klein. Schon der Horizont der meisten Verfasser erzählender Geschichtsquellen bleibt fühlbar dahinter zurück, – um gar nicht zu reden von den Vorstellungen, die sich die Masse der illiteraten Zeitgenossen gemacht haben mag. Die Breitenwirkung einer bestimmten Norm verdient unter diesen Umständen eine grundsätzlich skeptische Einschätzung und muß stets durch die ergänzende Probe auf den Anwendungsfall, hier also die oft nur undeutlich bezeugten einzelnen Papst- und Bischofswahlen, erkundet werden, auch auf die Gefahr hin, daß dadurch die Konturen der allgemeinen Rechts- und Verfassungsgeschichte einiges an Schärfe einbüßen. Aber vielleicht ist es gerade die kirchliche Überlieferung, die noch die günstigsten Voraussetzungen zu solcher Differenzierung bietet.